



Einführung einer Baumschutzsatzung

Satzungsbeschluss

Stadtbauamt: Herr Kübler



Alternative Beschlussanträge

Über folgende Beschlussalternativen muss abgestimmt werden:

- Schutzgegenstand sind (§2 Abs. 1)

- Laubbäume einschl. Obstbäume
- Eiben und Kiefern

Vorschlag der Verwaltung

> **zusätzlich aufnehmen: Mammutbäume**

> **streichen: Hecken**

- Stammumfang (§2 Abs. 3)

- Einzelbäume > Stammumfang 100 cm (gemessen in 1 m Höhe)

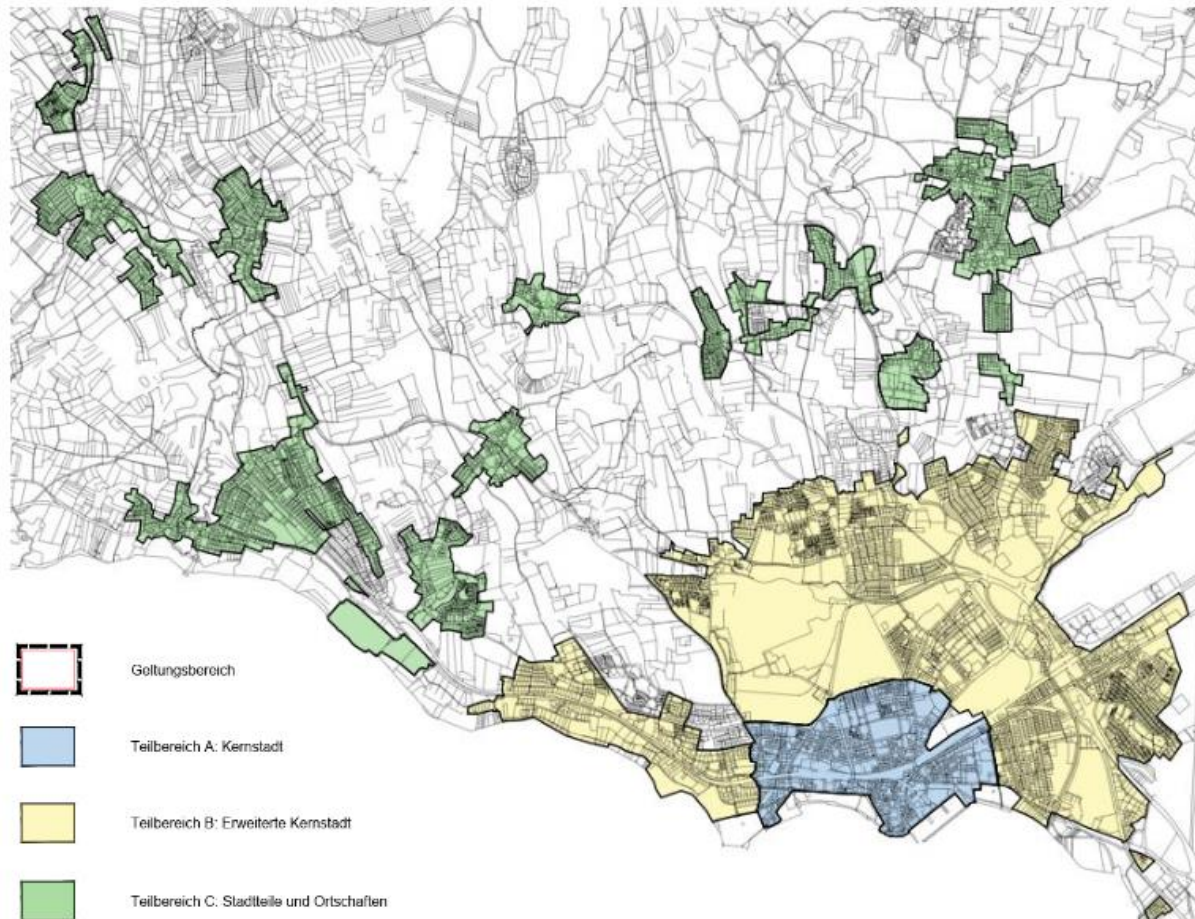
Vorschlag der Verwaltung

> **Stammumfang für alle Bäume bei 100 cm belassen und nicht auf 80 cm senken**

Übersicht (Präsentation PBU März 23)

- Geltungsbereich und Schutzgegenstand
- Verbotene Handlungen
- Ausnahmen und Befreiungen
- Verfahren zur Befreiung
- Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung
- Folgenbeseitigung
- Ordnungswidrigkeiten
- Personal

Geltungsbereich



Geltungsbereich der Begrünungssatzung

- Der Geltungsbereich entspricht dem der Begrünungssatzung

Schutzgegenstand

- Schutzgegenstand sind
 - Laubbäume einschl. Obstbäume
 - Eiben
 - Kiefern sowie
 - freiwachsende Hecken

- Geschützt sind
 - Einzelbäume > Stammumfang 100 cm (gemessen in 1 m Höhe)
 - Mehrstämmige Bäume wenn mind. 1 Stammumfang > 50 cm
 - freiwachsende Hecken ab Höhe > 5 m und Länge >15 m
 - Ersatzpflanzungen

- Nicht geschützt sind
 - Nadelgehölze, Wald, Naturdenkmale, Bäume aus Baumschulen/ Gärtnereien

Verbotene Handlungen

- Schädigungen und Beeinträchtigungen sind u. a.
 - Kappen/ charakteristische Veränderungen
 - Anbringen, verankern von Gegenständen die Bäume schädigen
 - Abgrabungen und Aufschüttungen
 - Versiegelung des Wurzelraums
 - Herbizideinsatz
 - Lagern und Ausschütten von Farben, Ölen, Salzen (...) und Baumaterialien
 - Grundwasserabsenkungen/ -anstauungen (z. B. durch Baumaßnahmen)
- Nicht verboten sind u. a.
 - ordnungsgemäße Baum- und Gehölzpflege (einschl. Belüftung/ -wässerung der Wurzeln
 - erforderliche Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Bahnanlagen, Gewässern u. a.
 - unaufschiebbare Maßnahmen zur Gefahrenabwehr
 - Auf-den-Stock-Setzen von Hecken zur Verjüngung

Ausnahmen und Befreiungen

- Befreiungen (**Kann-Regelung**, hier besteht ein Ermessen)
 - Vermeidung nicht beabsichtigter Härten (Beeinträchtigung liegt über normalem Maß)
 - eine öffentlich-rechtliche Vorschrift beschränkt eine zulässige Nutzung (v. a. Bauvorhaben)
- Ausnahmen (**Muss-Regelung**, hier besteht kein Ermessen)
 - anderweitige Vorschriften verpflichten Eigentümer Bäume zu entfernen/ verändern (BGB, Nachbarrecht)
 - Bäume/ Hecke sind krank
 - Abstand zwischen Baum und Wohngebäude liegt unter 2,50 m (Licht und Wurzeln)

Verfahren der Befreiungen

- schriftlich bei Stadtbauamt/ Abt. Stadtgrün und Friedhöfe
- Bei Bauvorhaben wird Baumschutzsatzung parallel zum Genehmigungsverfahren geprüft
- Genehmigung ergeht schriftlich und ist 2 Jahre gültig
- Städtische Bäume benötigen kein Verfahren auf Befreiung

Ersatzpflanzung und Ausgleichszahlung

- wird einer Ausnahme oder Befreiung entsprochen, ist Ausgleichspflanzung erforderlich
 - 80-120 cm 1 Ersatzbaum
 - 120-150 cm 2 Ersatzbäume
 - 150-180 cm 3 Ersatzbäume
 - über 180 cm 4 Ersatzbäume mit jeweils einem Stammumfang von 16/18 cm
 - 1 lfm Hecke 2 Gehölze mit Höhe 100-125 cm
- Wenn Ersatzpflanzung nicht möglich, dann Ausgleichszahlung

Folgenbeseitigung (bei ordnungswidrigem Verhalten)

- Werden entspr. Bäume und Hecken ohne Genehmigung entfernt oder wesentlich verändert, so sind Ersatzpflanzungen/ Ausgleichszahlungen zu erbringen

Ordnungswidrigkeiten

- Ordnungswidrig ist vorsätzliches oder fahrlässiges Handeln z. B.
 - Entfernen und Schädigung von Bäumen ohne Genehmigung
 - nicht Einhaltung auferlegter Pflegemaßnahmen
 - nicht Erfüllung von Ersatzpflanzungen und Ausgleichszahlungen
 - nicht Erfüllung der Folgebeseitigung
- Ahndung gem. NatSchG mit bis zu 50.000 €

Aufwand

- Beratungstätigkeit zum Thema Bäume als neuer Service für Bürger-/ innen
- Besserer Baumschutz bei Bauvorhaben
- Öffentlichkeitsarbeit
- Pro Jahr ca. 130-180 Anträge auf Befreiung
- Bei 10-20 % wird Befreiung abgelehnt (ca. 10-20 Bäume)
- Überprüfung von Ersatzpflanzungen und -maßnahmen

FAZIT Die Bearbeitung der (Fäll)anträge ist nur ein Teilaspekt der neuen Aufgabe und die Anzahl der abgelehnten Fällungen nur unmittelbar aussagekräftig.

Personal

- Für die dargestellten Aufgaben muss eine **neue Stelle mit 0,7 Stellenanteilen** geschaffen werden.

Danke!

Stadt Friedrichshafen
Amt Stadtbauamt
Abteilung Stadtgrün und Friedhöfe
Adenauerplatz 1, 88045 Friedrichshafen
Telefon +49 7541 203-1234
Telefax +49 7541 203-81234
bezeichnung@friedrichshafen.de
www.friedrichshafen.de

Alle Angaben ohne Gewähr.
Stand 03/2023, gau